

Landratsamt Neu-Ulm

Az: 42-6421.2/2

Wasserrecht;

Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 15 BayWG zum Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen II, IIIb und V (Erschließungsgebiet Grafertshofen) der Stadt Weißenhorn

Allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG

Aktenvermerk:

Vorbemerkung

Die Stadt Weißenhorn betreibt derzeit im Trinkwasserschutzgebiet Grafertshofen die Brunnen Ib, II und IIIb.

Der Brunnen Ib muss aufgrund die bakteriologische Beeinflussung durch ein Oberflächengewässer (Kleine Roth) aufgegeben werden. Die Brunnen II und IIIb sind ausreichend schützensbar und können weiter betrieben werden.

Als Ersatz für Brunnen Ib wurde nach hydrogeologischen Erkundungen und Klärung der Nutzungsperspektiven ein neuer Brunnenstandort westlich der vorhandenen Erschließungsgebiets Grafertshofen gewählt. Dieser neue Brunnen wurde im Jahr 2019 auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 589 der Gemarkung Weißenhorn errichtet. Als Brunnenbezeichnung wurde in Absprache mit dem Betreiber Br.V festgelegt, weil im Erschließungsgebiet Ohnesorg bereits ein Brunnen IV besteht.

Mit Inbetriebnahme des neuen Brunnen V wird der Brunnen Ib vom Netz genommen und ggf. als Abwehrbrunnen wegen des Oberflächenwassereinflusses betrieben oder rückgebaut werden. Die Wasserversorgung soll dann aus den Brunnen II, IIIb und V erfolgen.

Der Betrieb der Brunnen II, IIIb und V stellt ein Vorhaben nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVP-. Das Landratsamt Neu-Ulm hat eine allgemeine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Die Prüfung einer UVP-Pflicht für die im Betreff genannte Maßnahme wird anhand der in Nr. 2 der Anlage 3 aufgezeigten Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt.

Beurteilung zur Umweltverträglichkeit

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Vom Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser sind folgende Grundstücke berührt:

Grundstück Fl.Nr. 494 der Gemarkung Weißenhorn aus den Brunnen II und IIIb

Grundstück Fl.Nr. 589 der Gemarkung Weißenhorn aus den Brunnen V

Beantragt wurden folgende jährliche Höchstentnahmemengen:

	Brunnen II	Brunnen IIIb	Brunnen V (neu)
	Grafertshofen	Grafertshofen	Grafertshofen
Spitzenentnahme Q_s (l/s)	13	14	14
Tagesentnahme Q_d (m ³ /d)	430	1.033	1.210
Jahresentnahme Q_a (m ³ /a)	157.000	377.000	285.000
und bis zu max. m³/Jahr	630.000		

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Weitere Vorhaben und Tätigkeiten sind in der Umgebung der Brunnen nicht vorhanden.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Brunnen V liegt ca. 140 m westlich des vorhandenen Brunnens IIIb in Mitten des derzeit festgesetzten Wasserschutzgebiets (Zone W II) der Stadt Weißenhorn.

Der Brunnen V Grafertshofen erschließt in etwa die gleiche Schichtenfolge wie die vorhandenen Brunnen II und IIIb. Nach einem rd. 1,2 m mächtigen Oberboden aus Ton/Schluff stehen wasserführende quartäre Kiese bis rd. 7,4 m an. Der Grundwasserspiegel liegt bei rd. 3,1 m unter Gelände. Den Stauer bilden bindig ausgebildete tertiäre Schichten.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Abfälle fallen bei dem Vorhaben nicht an.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Umweltverschmutzungen und Geruchsimmissionen sind nicht gegeben. Beim Betrieb der Brunnenanlagen kommt es zu keinen Lärmimmissionen, die außerhalb der Anlagen noch Intensität haben können. Die östlich gelegenen Wohnbebauungen in Grafertshofen liegen ca. 375 m (Brunnen V) bzw. 225 m (Brunnen II und IIIb) entfernt und können nicht nachteilig betroffen werden. Das Gleiche gilt für den ca. 300 m nordwestlich des Brunnens V liegenden landwirtschaftlichen Stall „Beim Hutteler“ und die 400 m nördlich liegende Biogasanlage.

Die Grenzwerte nach der TrinkwV werden eingehalten. Das aus den Brunnen geförderte Grundwasser wird in das Leitungsnetz eingespeist. Die qualitative Eignung des geförderten Grundwassers unterliegt der einer ständigen Kontrolle, so dass Belästigungen/Gefährdungen von Mensch und Tier ausgeschlossen werden kann.

1.6 Risiken von Störanfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zu Folge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Bei Einhaltung der geltenden Betriebs- und Arbeitsschutzvorschriften in den Brunnenanlagen sind keine Unfallrisiken ersichtlich. Von den eingesetzten Stoffen und Technologien geht

bei bescheidsgemäßigem Betrieb keine Gefährdung für das Grundwasser aus. Das gewonnene Trinkwasser entspricht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung und wird durch eine Unterwasserkreiselpumpe über die Aufbereitungsanlage im Wasserwerk Grafertshofen (Enteisung, Entmanganung) ins Ortsnetz bzw. in den Hochbehälter der Stadt Weißenhorn gefördert.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft

Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht gegeben, da die Grundwasserentnahme im Boden in genügender Tiefe erfolgt.

2. Standort des Vorhabens

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereifachliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Die Brunnen II, IIIb und V befinden sich im Rothtal südlich des Hauptortes Weißenhorns und westlich des Stadtteils Grafertshofen. Das Rothtal wird landwirtschaftlich durch Wiesen und Äcker (insbesondere Mais) genutzt während die umliegenden Anhebungen bewaldet sind und fortwirtschaftlich genutzt werden. Um die Fassungen der Brunnen II und III hat sich aufgrund der Beschränkungen ebenfalls ein Wald eingestellt. Durch Grafertshofen verläuft die Staatstraße 2020, während der Stadtteil der Wohn- und Freizeitnutzung dient und nach Osten hin von 499 m ü NN auf 522 m ü NN ansteigt. An der Roth befindet sich weiterhin eine Kleingartenanlage und Mühlen mit Wasserkraftnutzung. Der Hauptort Weißenhorn befindet sich ca. 1 km nördlich und das große Industriegebiet Eschach ca. 1 km nordwestlich. 700 m westlich der Fassungen befindet sich der durch einen Verein betriebene Freizeitflugplatz.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrundes (Qualitätskriterien)

Dem Boden, der Natur und der Landschaft bleiben ihr Reichtum, ihre Qualität und ihre hohe Regenerationsfähigkeit trotz der Grundwasserentnahmen erhalten.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

2.3.1 FFH - Gebiete nach § 32 Bundesnaturschutzgesetz

Unmittelbar östlich der Brunnen befindet sich das FFH Gebiet „Obenhausener Ried und Muschelbäche im Rothtal“ DE7726372.

2.3.2 Wasserschutzgebiet gem. § 51 Wasserhaushaltsgesetz

Mit Verordnung des Landratsamtes Neu-Ulm vom 10.3.1973 wurde für die Brunnen Ib, II und IIIb das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Weißenhorn festgesetzt. Nach heutigem Kenntnisstand besteht noch kein Verbot für organischen Dünger. Der neu errichtete Brunnen V befindet sich ca. 140 m westlich des Brunnens IIIb innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes in Zone W II. Dieses Wasserschutzgebiet ist auf die neue Entnahmekonstellation anzupassen. Hier müssen die erforderlichen Untersuchungen umgehend beauftragt werden.

Es sind die beantragte Nutzung und das nutzbare Grundwasserdargebot gegenüberzustellen. Anhand der dem amtlichen Sachverständigen vorliegenden allgemeinen

Kenntnisse ist davon auszugehen, dass die geplante Grundwasserentnahme durch das vorhandene natürliche Grundwasserdargebot gedeckt ist. Negative Beeinträchtigungen auf den Wasserhaushalt, auf Rechte Dritter und auf den gesamten Naturhaushalt sind durch die bisher genehmigte Grundwasserentnahme nicht bekannt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Grundwasserentnahmen lassen keine nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter Boden und Untergrund, oberirdische Gewässer, Luft, Klima, Landschaft, Pflanzen, Tiere, Menschen, Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern erkennen.

Bei dem bestehenden reichlichen Grundwasserdargebot ist ferner gewährleistet, dass durch die Entnahmen nicht erheblich nachteilig auf das Grundwasser eingewirkt wird. Die im Wirkungsbereich eines Brunnens bestehende Grundwasserabsenkung wirkt sich bei den bestehenden Grundwasserflurabständen auch nicht auf den Oberboden bzw. Pflanzen aus, da dieser bzw. das Wurzelwerk keinen Anschluss an das Grundwasser haben.

4. Ergebnis

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter sind nicht zu erwarten, sie sind allenfalls geringfügig und auf einen räumlich engen Bereich begrenzt. Nachhaltige Schäden durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten. Eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht. Das Vorhaben entspricht den in § 6 WHG normierten Zielen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht konnte der Antrag auf Zutagefördern von Grundwasser unter entsprechenden Inhalts- und Nebenbestimmungen befürwortet werden.

Neu-Ulm, den 23.06.2020
Landratsamt Neu-Ulm

Schneider